

Aur-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 305

Langenschwalbach, Freitag, 31. Dezember 1915.

56. Jahrg.

Nützlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir bis zum 1. k. Mts. zu berichten, in welcher Höhe im Monat Dezbr. außerordentliche Unterstützungen an Familien von Kriegsteilnehmern gezahlt worden sind. Fehlbericht ist nicht erforderlich.

Langenschwalbach, den 21. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

An die Gemeindebehörden des Kreises.

Zu der Bekanntmachung des stellvertretenden General-Kommandos vom 6. Dezbr. 1915 — Kreisblatt Nr. 291/292 vom 1915 — betreffend die Enteignung, Ablieferung und Einlösung der durch die Verordnung Nr. 325/7 15 R.R.A. bzw. Nr. 325 e/715 R.R.A. vom 6. Novbr. 1915 beschlagnahmten Kupfer-, Messing- und Nickelgegenstände werden für den Unter-Taunus-Kreis die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Ausführung der Verordnung wird den Gemeinden übertragen.

2. Jede Gemeinde ist Sammelstelle, bei der die beschlagnahmten Gegenstände aus ihrem Bezirke abzuliefern sind. Ist die Anmeldung der Gegenstände bei einer anderen Gemeinde erfolgt, so haben die Betroffenen die Gegenstände an die Sammelstelle zur Ablieferung zu bringen, an welche die Meldung erfolgt ist.

3. Welche Gegenstände abgabepflichtig sind, ist im § 2 der Verordnung bestimmt; für diese kommen die Uebernahmepreise in § 7 in Frage. Welche nicht beschlagnahmten Gegenstände zu welchen Preisen angenommen werden dürfen, ergibt § 10 a der Verordnung.

4. Im § 10 b der Verordnung ist bestimmt, welche anderen Gegenstände zu den daselbst bekanntgegebenen niedrigeren Preisen angenommen werden dürfen. Dazu gehört auch „Altmaterial“.

5. Die Ablieferung an die Sammelstellen hat in der Zeit vom 17. November 1915 bis zum 31. März 1916 zu erfolgen. Am 15. März 1916 ist unter Hinweis auf die Strafverordnungen nochmals öffentlich oder einzeln auf den bevorstehenden Ablauf der Frist zur Ablieferung hinzuweisen und zur Ablieferung erneut aufzufordern.

6. Vor dem 15. März 1916 ist durch Vergleich mit dem Verordnungsregister festzustellen, wer mit der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände noch im Rückstande ist. Die bei 5 betonte Aufforderung ist an alle hierbei festgestellten Rückständigen zu richten.

Die bis zum 31. März 1916 nicht zur Ablieferung gekommenen beschlagnahmten und enteigneten Gegenstände sind von der beauftragten Gemeindebehörde von den Betroffenen abzurufen und soweit erforderlich, auszubauen. Im Uebrigen sind auf § 5 Abs. 2 und 3 der Anweisung an die Kommunalbehörden verwiesen.

7. Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände unter die Verordnung fallen, so ist in Einzelfällen von der Enteignung abgesehen und zunächst darüber eingehend zu berichten. Das- selbe ist zu geschehen, wenn Gegenstände in Frage kommen,

die einen kunstgewerblichen oder kundengeschichtlichen Wert haben. Sollte ein fachverständiges Gutachten erforderlich sein, so wird dieses von mir veranlaßt. Im weiteren wird auf § 2 der Anweisung an die Kommunalverbände Bezug genommen.

8. Im § 5 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1915 ist ausgesprochen, daß das Eigentum der beschlagnahmten Gegenstände auf den Reichsmilitärfiskus übertragen wird. Diese Eigentums-Übertragung geschieht in der Weise, daß jedem einzelnen Betroffenen eine Anordnung über die Übertragung des Eigentums an den Reichsmilitärfiskus nach Formular Anlage 1 zu gestellt wird. Die Zustellung dieser Enteignungsanordnung ist sofort zu bewirken und muß bis 10. Januar 1916 erfolgt sein.

9. Den Ablieferern von den in §§ 2 u. 10 a der Verordnung genannten Gegenständen ist ein Auerkenntnischein nach Formular Anlage 2, aus dem das Gewicht, die Art des Metalles, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Dem Betroffenen ist die Anwesenheit bei der Verwiegung zu gestatten. Die Einlösung der Auerkenntnischeine wird die beauftragte Behörde veranlassen. Nach Auszahlung des in dem Auerkenntnischein angewiesenen Betrages sind alle Beanstandungen seitens der Betroffenen ausgeschlossen.

Den Ablieferern, welche Gegenstände oder Materialien nach § 10 b der Verordnung abliefern, ist ein Auerkenntnischein nach dem als Anlage 5 beigelegten Muster auszustellen.

10. Personen, die sich mit den Uebernahmepreisen nicht einverstanden erklären, ist eine Quittung nach dem in Anlage 3 beigelegten Muster auszuhändigen, aus der das Gewicht und die Art des Metalles hervorgehen.

Die von den Ablieferern vorgelegte genaue Aufstellung, aus der die Art der Gegenstände, der Metalle und Angaben über etwa vorhandene Beschläge klar hervorgehen müssen, sind von den Abnahmebeamten zu prüfen und, falls in Ordnung, als richtig zu bescheinigen.

Denjenigen, die nachträglich sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklären, ist die „Quittung“ gegen einen „Auerkenntnischein“ umzutauschen; der anerkannte Betrag ist dann auszu zahlen.

11. An Gegenständen aus Reinnickel sind nur solche anzunehmen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ oder mit der Abkürzung „R. N.“ versehen sind. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die unter Klasse B, Ziffer 2 des § 2 der Verordnung genannten Einsätze für Kocheinrichtungen usw. Diese, die in der Hauptsache nur in Anstaltsküchen und dergleichen vorkommen, sind aus einer Legierung hergestellt, welche mehr als 90 v. H. Nickel enthält; alsdann sollen sie unter die Bekanntmachung und müssen also zur Enteignung kommen, auch wenn sie den Stempel „Reinnickel“ nicht tragen.

Bei den Gegenständen, welche den Stempel „Reinnickel“ bzw. „R. N.“ tragen, ist zu beachten, daß diese nicht immer vollständig aus Reinnickel bestehen, sondern mit Griffen, Deckeln, Ringen oder dergleichen versehen sind, welche aus minderwertigen Nickellegierungen oder aus nickelplattiertem Eisenblech bestehen. In allen solchen Fällen sind nur die Preise für Nickel „mit Beschlägen“ zu vergüten.

Wasserbehälter, Herdwasserschiffe, Wärmeflaschen und dergl. sind in der Regel im Innern mit Blei ausgegossen, das nicht mitbezahlt werden darf. Diese Bleiausgüsse sind äußerlich nicht erkennbar, sondern nur durch Abklopfen mit einem schwachen Hammer festzustellen. Die mit Blei ausgegossene Stelle (meisten-

teils der Boden) klingt dumpf und schlägt sich härter an. Bei Wasser Schiffen, ferner vollkommen geschlossenen Wasserbehältern und Waschkesseln sind häufig im Innern eiserne Kränze angeordnet, welche teilweise sogar mit schwachem Kupferblech überzogen sind.

Badeöfen, Boiler und dergleichen haben vielfach am Boden, erstere beim Durchgang des Rauchrohrs, starke Bleiausgüsse. Die vorherige Entfernung der Bleiausgüsse seitens der Ableser ist wünschenswert.

Das Blei bleibt unbezahlt.

12. Alle zur Ablieferung kommenden Gegenstände sind in ein Lagerbuch einzutragen. Dabei ist darauf zu achten, daß alle Spalten des Lagerbuchs mit den Angaben in den Auerkenntnischein übereinstimmen. Letztere erhalten die betreffende Nummer des Lagerbuchs.

13. Ueber die zur Ablieferung gekommenen Metalle ist am 15. Januar, 1. Februar, 1. März und 31. März unter Benutzung des Formulars Anlage 4 und 6 Bericht zu erstatten. Geht zu den angegebenen Terminen kein Bericht ein, so wird angenommen, daß kein Metall zur Ablieferung gekommen ist.

14. Die Gemeinden haben die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen, welche eine sichere Lagerung der Metalle gewährleisten, und haben für Bewachung zu sorgen. Sie haften für Vorkehrung und grobe Fahrlässigkeit.

Die Metallmengen sind nach solchen, die zu den Uebernahmepreisen des § 7 und solchen, die zu den Preisen des § 10 b angenommen wurden, und innerhalb dieser beiden Gruppen nach Kupfer, Messing, Neusilber, Reinnickel zu sortieren. Bei der ersten Gruppe ist nach Möglichkeit eine Trennung nach Gegenständen ohne Beschläge und nach Gegenständen mit Beschlägen herbeizuführen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die eingesammelten Gegenstände nach Abruf zu verladen. Die Verladung der einzelnen Metalle soll in der Regel, der Kontrolle wegen, getrennt erfolgen. Für den Versand mit der Eisenbahn sind geschlossene Wagen anzuwenden. Auf Raumaussnutzung der Eisenbahnwagen ist im Interesse der Frachtersparnis zu achten.

Das Entfernen der Beschläge durch die beauftragten Behörden nach erfolgter Ablieferung ist nicht gestattet. Sämtliche Gegenstände sind vielmehr nach erfolgtem Abruf in dem Zustande an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft zur Ablieferung zu bringen, in welchem sie seitens der beauftragten Behörden abgenommen worden sind.

Die Kriegsmetall Aktiengesellschaft hat eine Einbruchsdiebstahl-Versicherung abgeschlossen. Bei Vorkommen von Einbruchsdiebstahl ist der Kriegsmetall Aktiengesellschaft unverzüglich Meldung zu erstatten, damit eine Anzeige an die Versicherungsgesellschaft erfolgen kann und Schadenersatzansprüche nicht verloren gehen.

Die Kosten für Einbruchversicherung werden von der R. M. A. getragen.

15. Die Kriegsmetall Aktiengesellschaft wird die eingesammelten Metallmengen abrufen und beim Abruf diejenigen Stellen angeben, an welche der Versand zu erfolgen hat. Für den Versand hat eine amtliche Verweisung stattzufinden. Als Versandanzeigen sind die von der R. M. A. beim Abruf einzufolgebenden Vordrucke zu benutzen. Der Bahntransport geschieht auf Kosten und Gefahr der R. M. A.

16. Die Kosten der Durchführung der Verordnung werden den beauftragten Behörden von der R. M. A. mit 0,30 M. für jedes Kilogramm mit den Uebernahmepreisen des § 7 bezahlten Metalles und mit 0,20 M. für jedes Kilogramm zu dem Preise des § 10 b übernommenen Metalles vergütet. Außerdem erhalten die beauftragten Behörden für jedes Kilogramm ausgebauten Metalles, wenn der Ausbau nicht durch die Betroffenen erfolgt ist, 0,50 M. vergütet.

Unter Ausbauarbeiten sind solche zu verstehen, welche erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringen, beispielsweise das Ausbauen von eingemauerten Kesseln, von Warmwasserschlangen, Druckkesseln, Warmwasserbereitern, Warmwasserbehältern und Blasen, welche an die Wasserleitungen angeschlossen sind, und dergleichen. Dagegen ist das Entfernen der Beschläge, das einfache Herausheben von Ofentüren, von Wasser Schiffen und dergleichen nicht als Ausbauarbeit zu betrachten.

17. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die die im § 2 der Verordnung vom 31. Juli 1915 genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen oder solche Gegenstände im Besitze oder Verwahrsam haben, ist ein Formular Anlage 7 zuzusenden. Es ist binnen 3 Tagen zu berichten, ob solche Handlungen in der Gemeinde vorhanden sind.

18. Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Langenschwalbach, den 27. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Betrifft: Anmeldung zur Stammrolle.

Ich nehme Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 23. d. M., Kreisblatt Nr. 301, und bemerke, daß der Herr Minister neuerdings bestimmt hat, daß sich alle Militärpflichtigen des Jahrgangs 1896 und der älteren Jahrgänge, wie im Frieden zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden haben, mit Ausnahme der bereits Eingestellten.

Die bei einer Landsturmusterung ausgehobenen aber noch nicht eingestellten Mannschaften d. s. Jahrgangs 1896 müssen sich also ebenfalls zur Stammrolle melden.

Langenschwalbach, den 28. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Betrifft: Hühnerfutter.

Hierfür stehen mir

35 Zentner Auspüßgerste,
der Zentner zu 13 Mark,

55 Zentner Gerste,
der Zentner zu 15 Mark,

zur Verfügung. Bedarfsanmeldungen binnen 6 Tagen durch die Gemeindevorstände.

Langenschwalbach, den 28. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Gemeindevorstände des Kreises. Kreis-Kalender 1916.

Dieser Kalender ist erschienen. Er kommt bis im Laufe dieser Woche zum Versand.

Langenschwalbach, den 28. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Liebesgaben

für Lazarett Abteil Krankenhaus.

Von Gemeinde Waghahn: 14 Sack Kartoffeln, 4 Sack Apfel,
4 Sack Gemüse,

" Hohenstein: 12 Sack Kartoffeln, 5 Sack Gemüse,
" Herrn Hansohn, Born: 2 " 2 "

" den Schullindern Limbach: 6 " 17 "

" Didschied: 5 " 5 "

" 1 Körbchen Konfekt, 1 Kistchen Apfel,
" Herrn Pfarrer Strider, Didschied: 1 Korb Konfekt,

" Villa Billi: 2 Rehe,
" Herrn Bachmeister Lange: 2 Gläser eingemachtes Obst,
1 Glas Gelee,

" Frau Geheimrat Oberstadt: 4 Glas Gelee,
" Herrn Rud. Schenemann: 1 Flasche Saft, 1 Glas eingemachtes Obst,

" Frau Rud. Menges, Gartenfeldstr.: 1 Topf Gelee.
Allen Gebern herzlichen Dank.

Langenschwalbach, den 28. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz.
J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

WVB. Großes S. 10. Dezember. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz

In der Nacht zum 29. Dezember mißglückten englische Versuche, nordwestlich von Lille durch Ueberraschung in unsere Stellungen einzudringen.

Eine kleine nächtliche Unternehmung unserer Truppen südlich von Albert war erfolgreich und führte zur Gefangennahme von einigen Duzend Engländern.

Am Hartmannsweilerkopf wurden gestern die in französischer Hand gebliebenen Grabenstücke zurückerobert.

Im übrigen fanden an vielen Stellen der Front bei günstigen Beobachtungsverhältnissen zeitweise lebhaftere Feuerkämpfe statt.

Auch die Fliegertätigkeit war beiderseits sehr rege. Ein feindliches Geschwader griff die Orte Werwicz und Menin und die dortigen Bahnanlagen an. Militärischer Schaden ist nicht angerichtet. Dagegen sind 7 Einwohner verletzt und ein Kind getötet. Ein englisches Flugzeug wurde nordwestlich von Cambrai im Luftkampf abgeschossen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von Schloß sowie an mehreren Stellen der Heeresgruppe des Generals von Linzingen wurden Vorstöße russischer Jagdkommandos abgewiesen.

Bei der Armee des Generals Grafen von Bothmer wiesen österreichisch-ungarische Truppen den Angriff starker russischer Kräfte gegen den Brückenkopf von Burlanow an der Strypa ab. Neben starken blutigen Verlusten büßte der Feind etwa 900 Gefangene ein.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

* Wien, 29. Dez. (WVB. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: An der bessarabischen Grenze wiederholte der Feind seine von starkem Artilleriefeuer eingeleiteten Angriffe in der tags zuvor geübten Art. Seine Angriffskolonnen brachen überall — stellenweise knapp vor unseren Hindernissen — unter unseren Kleingewehr- und Geschützfeuer zusammen. Die russischen Verluste sind sehr groß. Nördlich Burlanow nahmen wir einige Sicherungsabteilungen vor stärkeren russischen Kräften gegen unsere Hauptstellung zurück. In Wolhynien stellenweise Geschützlämpfe.

* Athen, 29. Dez. (WVB. Nichtamtlich.) Von dem Sonderberichterstatter des WVB. Wie ich erfahre, wird Griechenland während der bevorstehenden Kämpfe der europäischen Mächtegruppen bei Saloniki neutral bleiben.

* Athen, 29. Dez. (WVB. Nichtamtlich.) Von dem Sonderberichterstatter des WVB. Die Trümmer der serbischen Armee sind in Statari und Albassan angelangt. Ihre Gesamtstärke beträgt 40 000 Mann; sie besitzen weder Artillerie noch Munition.

* Basel, 29. Dez. (Bens. Bl.) Die „Baseler Nachr.“ melden aus Rom: Am Suezkanal traf ein Regiment Buren ein, die ursprünglich gegen Deutsch-Ostafrika bestimmt gewesen waren.

* Budapest, 29. Dez. (Bens. Bl.) Nach einem Telegramm, das „A Vilag“ aus Konstantinopel erhält, meldet „Ham“, daß das englische Ultimatum an Persien am 24. Dezember abließ. Persien richtete anstatt einer Antwort eine Note mit Forderungen an Rußland und England. Persien fordert freie Schifffahrt, eine eigne Flotte auf dem Rasischen Meer und in der persischen Bucht, Auflösung der englisch-französischen Post- und Telegraphenämter innerhalb Monatsfrist, Abbruch der unmittelbaren Verbindung Englands mit den Scheiks der in der Nähe der persischen Grenze wohnenden Stämme. Persien bleibt, falls diese Forderungen erfüllt werden, neutral.

Der Doppelgänger.

Roman von F. Hill.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Herttha erzählte ihm nun, wie sie das Anbringen der Höllenmaschine entdeckt hatten. Er lauschte ihr mit großem Interesse; auf alle Fragen jedoch, die sich auf ihren Gatten bezogen, gab er nur ausweichende Antworten.

„Was ist denn eigentlich mit den Marconi-Apparaten auf dem Schiff?“ fragte er schließlich. „Sind sie vielleicht nicht in Ordnung?“

„Sie sind vollständig zerstört. Aber wie kommen Sie darauf?“ gab Herttha erstaunt zurück. Sie begriff nicht, woher er von Randows Tat Kenntnis haben konnte.

Er erklärte ihr kurz, wie er zu der Frage käme, verschwieg aber, daß Burkhardt bei den Amerikanern gewesen sei. Das hätte die junge Frau nur noch ängstigen müssen.

„Wie aber sind die Apparate zerstört worden?“ fragte er schließlich.

„Durch den Freiherrn von Randow. In der Annahme, daß es mein Gatte sei, den ich an Bord genommen, ließ ich den Irren ja zuerst frei. Am nächsten Morgen, als ich ein wenig auf Deck gegangen war, kam er herauf und wollte sich auf mich stürzen. Ich entrannte ihm mit genauer Not und flüchtete in das Staterzimmer, wo sich die Apparate befanden. Er lief hinter mir her; es gelang mir, aus der anderen Seite der Kabine zu entkommen und die Tür hinter mir zu verriegeln. Aus Wut zerstörte er dann alles, was er in der Kabine fand.“

„Und jetzt? — Wo befindet er sich jetzt?“

„Er ist mir entflohen.“ Sie erzählte ihm, was sich mit dem Freiherrn zugetragen hatte.

„Kapitän Crawford beauftragt die Hafenbehörde, nach ihm zu fahnden,“ schloß sie ihren Bericht. „Ich wußte nichts anderes zu tun.“

Bernardi wiegte zweifelnd den Kopf.

„Ich glaube nicht, daß er hierher nach Ermouth kommen wird,“ meinte er. „So schlau ist der Burische schon, daß er weiß, wie es ihm hier ergeht. Nein, er wird jedenfalls irgendwo an der Küste zu landen suchen.“

Es war sechs Uhr, als sie den Bahnhof erreichten. Dort erfuhren sie zu ihrer großen Enttäuschung, daß der Zug nach Littleham soeben abgegangen sei.

„Wollen die Herrschaften nach dem Orte selbst?“ fragte der höfliche Beamte. Und als ihm Bernardi West Down Beacon nannte, fuhr er fort:

„Wenn Sie sich einen Wagen nehmen, sind Sie in der gleichen Zeit dort, als benötigten Sie die Eisenbahn. Es ist ein Lokalzug, der große Umwege macht und volle vier Stunden bis Littleham braucht. Von dort hätten Sie auch noch etwas zu gehen, und mit dem Wagen sind Sie auch in fünf Stunden bei den Klippen.“

Nun trat Kulide vor und fragte, wie weit es wohl bis zum Half-way House wäre. Der Beamte sann einen Augenblick nach, dann erwiderte er:

Wenn ich mich recht erinnere, muß das auf dem halben Wege zwischen Littleham und West Down Beacon sein. Bis dahin brauchen Sie etwa vier Stunden.“

Es blieb ihnen nichts anderes übrig, als dem Räte des Mannes zu folgen und mit dem Wagen nach dem Half-way House zu fahren. Denn der nächste Zug nach Littleham ging erst um neun Uhr, kam also für sie nicht in Betracht.

Die Fahrt gestaltete sich so ungemütlich wie möglich. Die Straße war schlecht beleuchtet und führte zudem häufig bedenklich

nahe am Rande der Klippen hin. Die Kälte ließ sie bis ins Mark erschauern, und besonders der arme Kulide, der sich wieder auf den Boß geschwungen hatte, litt unbeschreiblich. Als Bernardi einmal die Scheibe herunterließ, um den Rest seiner Zigarre fortzuwerfen, hörte er ihn an dem Boß ächzen und stöhnen und rief den armen Kerl, der ganz durchgefroren war, nun natürlich herein.

Nach zweistündigem Fahren kamen sie durch den Ort, in dem Burkhardt den Brief an seine Frau aufgegeben hatte. Und endlich, nach einer weiteren Stunde, blinkten die Lichter des Half-way Hauses vor ihnen auf.

Es war zehn Uhr geworden. Bernardi bat Herttha, noch so lange im Wagen zu bleiben, bis er drinnen Erkundigungen eingezogen hatte.

Er ging in das Haus und in die Gaststube, die voller Matrosen und Fischer war. Dienstfertig kam der Wirt auf ihn zu und fragte nach seinem Begehre.

Er suchte den Ton seiner Stimme möglichst ruhig zu machen, während er fragte:

„Ich erwartete hier einen Herrn Burkhardt zu finden. Ist der Herr nicht anwesend?“

Der Mann zog die Achseln hoch und machte ein nachdenkliches Gesicht.

„Burkhardt — Burkhardt — nicht daß ich wüßte! Der Name ist mir ganz fremd. — Aber halt! Meinen Sie vielleicht einen Herrn mit schwarzem Haar, groß, stattlich —?“

(Fortsetzung folgt.)

